

A. Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der PVA TePla AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PVA TePla AG mit Sitz in Wetztenberg erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der aktuell veröffentlichten Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen wurde und wird. Hiervon ausgenommen sind folgende Kodexregelungen:

- 1. Der Kodex sieht unter dem Punkt A2 vor, dass Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.*

Sowohl in der Holdinggesellschaft als auch in den Tochtergesellschaften der PVA TePla-Gruppe besteht die Möglichkeit, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen außerhalb eines geschützten Hinweissystems bekannt zu geben.

Begründung: Der Vorstand beabsichtigt derzeit nicht, ein geschütztes Hinweissystem einzurichten. Für Beschäftigte in unserem Unternehmen bestehen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen beim Betriebsrat zur Anzeige zu bringen. Dadurch können diese Verstöße auf vertrauliche Weise bekannt gemacht werden. Bei der Interessensabwägung wurde maßgeblich mitberücksichtigt, dass die Risiken ihres Missbrauchs und die Schaffung einer Atmosphäre des Misstrauens mit negativen Auswirkungen auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation überwiegen. Dritte haben die Möglichkeit, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auf den allseits bekannten Wegen bekannt zu machen.

- 2. Der Kodex sieht unter dem Punkt C.5 u.a. vor, dass der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen, börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll.*

Der Aufsichtsratsvorsitzende Alexander von Witzleben gehört dem Vorstand einer externen börsennotierten Gesellschaft an.

Begründung: Aufsichtsrat und Vorstand der PVA TePla AG sehen keine Interessens- und Zeitkonflikte durch die zwei Mandate. Alexander von Witzleben hat die intensive, kritische Begleitung der PVA TePla seit Amtsantritt fortlaufend unter Beweis gestellt.

- 3. Der Kodex sieht unter dem Punkt C.7 u.a. vor, dass Aufsichtsratsmitglieder unter dem Aspekt der Unabhängigkeit von der Gesellschaft und dem Vorstand dem Aufsichtsrat nicht länger als 12 Jahre angehören sollen.*

Alexander von Witzleben und Prof. Dr. Hebestreit gehören dem Aufsichtsrat länger als 12 Jahre an.

Begründung: Der Aufsichtsrat erachtet eine pauschale Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als nicht sachgerecht. Die Festlegung einer solchen Grenze würde auf der Vermutung fußen, dass allein eine längere Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied für eine weitere Mitgliedschaft disqualifiziert bzw. seine Unabhängigkeit in Frage stellt. Für eine solche Vermutung besteht keine sachliche Rechtfertigung. Im Übrigen berücksichtigt eine solche starre Regelgrenze individuelle Faktoren, die für eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder sprechen, nicht.

- 4. Für den Aufsichtsrat empfiehlt der Kodex unter dem Punkt D2 die Bildung von Ausschüssen und unter dem Punkt D3 die Bildung eines Prüfungsausschusses vor.*

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG verfügt über keine gesonderten Ausschüsse.

Begründung: Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern werden bei der PVA TePla AG keine Ausschüsse gebildet. Mit WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit verfügt der Aufsichtsrat über ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, der mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig ist.

5. *Der Kodex enthält unter den Punkten G.7 bis G.11 sowie G.13 und G.14 eine Reihe von Empfehlungen hinsichtlich variabler Vorstandsvergütungsbestandteile. Es sollen für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile Leistungsindikatoren festgelegt werden, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Zudem soll die Vergütung anhand dieser Leistungsindikatoren für jedes Jahr individuell gewährt werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Zielwerte soll dabei ausgeschlossen werden. Gewährungsbeträge einer langfristigen Vergütung sollen weiterhin erst nach vier Jahren zur Verfügung stehen und überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen soll dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern. Weiterhin empfiehlt der Kodex in den Punkten G.13 und G.14, dass im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet wird und im Falle eines Kontrollwechsels keine Zusagen für Leistungen aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung vereinbart sein sollen.*

Die kurzfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder bemisst sich anhand der Entwicklung des EBIT, wobei mindestens ein vertraglich individuell definierter Sockelbetrag zu erreichen ist und die Vergütung der Höhe nach begrenzt ist.

Für drei von vier Vorstandsmitgliedern wurde weiterhin eine langfristige variable Vergütung definiert, die sich anhand der Marktkapitalisierung der Gesellschaft in einem 3-Jahres-Zeitraum bemisst und die kurzfristige variable Vergütung übersteigt. Die Marktkapitalisierung muss dabei ein Mindestniveau erreichen. Diese variable Vergütungskomponente steht dem Vorstandsmitglied nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums zur Verfügung, wird in Geldwerten gewährt und ist der Höhe nach begrenzt.

Eine Möglichkeit zur Rückforderung der variablen Vergütungsbestandteile oder deren Einbehalt wurde vertraglich nicht vereinbart.

Bei einem von vier Vorstandsmitgliedern findet im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit keine Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung statt.

Im Falle eines Kontrollwechsels soll die vereinbarte Abfindungszahlung 150% des Abfindungscaps nicht übersteigen.

Begründung: Die vertraglichen Regelungen zur Vergütung der Vorstandsmitglieder wurden der Größe und Komplexität der Gesellschaft entsprechend festgelegt und stehen im Einklang mit den strategischen Zielen der Gesellschaft. Dennoch werden die Anregungen des Kodex im Rahmen künftiger Vertragsgestaltungen eine angemessene Berücksichtigung finden.

Wettenberg, im Dezember 2020

für den Vorstand:

Alfred Schopf

Vorsitzender des Vorstands

für den Aufsichtsrat:

Alexander von Witzleben

Vorsitzender des Aufsichtsrats